

Artenschutz - Wolf

Jens Feeken Am Dorfrand 23 28857 Syke

Staatsanwaltschaft Schwerin
Bleicherufer 15

19053 Schwerin



Mobil: 0176 43 62 78 57

Mail: info@artenschutz-wolf.de

Web: www.artenschutz-wolf.de

17. April 2020

Strafanzeige und Strafantrag

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erstatte ich Strafanzeige und stelle gleichzeitig Strafantrag gegen:

- **Herrn Dr. Till Backhaus – Minister für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburg-Vorpommern**

und

- **Herrn Sebastian Constien – Landrat des Landkreises Rostock**

sowie

- **aller an der Tat beteiligten, planungsaktiven und exekutiven Mitarbeiter des
Ministeriums und des Landkreises Rostock**

als gemeinsam Verantwortliche für den illegalen Abschuss einer Wolfsfähe (Abschuss in der Nacht vom 10. auf den 11.04.2020) durch Behördenbedienstete, nahe des Ortes Schwaan in Mecklenburg-Vorpommern. Dies in **Tatmehrheit mit Fangversuchen der Fähe vorab zur Besenderung ohne rechtlich legitimierten Grund**. Beides strafbar gemäß den nachstehend auf der Folgeseite genannten EU-Rechtsnormen sowie des daraus resultierenden **§ 44 (1) Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)**.

Der höchstmögliche Schutzstatus des Wolfes nach EU-Recht

Der höchstmögliche Schutzstatus des Wolfes begründet sich u. a. in den nachstehenden vorrangigen europäischen Rechtsnormen

- **FFH-Richtlinie 92/93/EWG des Rates vom 21. Mai 1992, hier einschlägig Art. 12 (1) lit. a)***
- **Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments sowie des Rates vom 30. November 2009,***
- **die Berner Konvention hier einschlägig Art. 6 Satz 2 lit. a),**

welche alle vom EU-Mitgliedsstaat Deutschland bindend in nationales Recht zu überführen, umzusetzen und anzuwenden sind. Der Wolf ist danach eine höchstmöglich geschützte Wildtierart.

Sachverhalt zur Tat...

... laut eigener Pressemitteilung des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern PM - Nr. 074/2020 in Stichworten:

- a) Die Fähe hatte sich offenbar mehrfach mit einem Hund gepaart. Daher bestand die erhebliche Gefahr der Hybridisierung.
- b) Die Tötung war erforderlich, um eine Hybridisierung abzuwenden.
- c) Die Hybridisierung stellt eine erhebliche Gefährdung der Art Wolf dar.
- d) Vorherige Versuche, die Wölfin zu fangen und mit einem Sender zu versehen schlugen fehl. Das Tier hielt sich außerhalb der Reichweite des Betäubungsgewehrs auf. Versuche, das Tier mit einer Falle zu fangen, waren nicht erfolgreich.
- e) Ich (Minister Backhaus) betone, dass die Tötung der Wölfin aus **Gründen des Artenschutzes** notwendig war, auch wenn es mir leidtut, dass diese Wolfsfähe sterben musste.

Die von Minister Backhaus in der **PM Nr. 074/2020** vorgetragenen „Sachverhalte / Gründe“ die zum illegalen, durch seine Behörde und den Landkreis Rostock - in Verantwortung hier der Landrat Sebastian Constien, - initiierten und durchgeführten illegalen Abschusses und damit Tötung der Wölfin führten, **entbehren jedweder Rechtsgrundlage.**

Weder ist dieser Abschuss mit vorrangigem EU-Recht, noch mit dem derzeit geltenden BNatSchG vereinbar oder zu rechtfertigen!

Somit handelt es sich hier um eine schwere Straftat den § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG betreffend.

Die hier angezeigte Tat verstößt gegen:

- **Die eingangs angeführten EU-Rechtsnormen*** - hier insbesondere dann gegen den **die Ausnahmen vom Schutz einer höchstmöglich geschützten Art nach: Art. 16 (1) lit. a – e) der FFH-Richtlinie 92/93/EWG des Rates vom 21. Mai 1992,**

sowie das daraus resultierende:

- **BNatSchG - hier die §§ 44 (1) Nr. 1**

gültig seit dem 14.03.2020.

[Dazu kurz zu Ihrer Info: Gegen das neue BNatSchG sind derzeit bei der Europäischen Kommission für Umwelt – maritime Angelegenheiten – Fischerei etliche Beschwerdeverfahren (u. a. auch von Artenschutz-Wolf) anhängig, da dieses „Gesetz“ selbst, gegen höherrangiges EU-Recht weitestgehend verstößt und somit eindeutig rechtswidrig ist!]

Dennoch ist hier, dass neue **BNatSchG** in diesem Fall, als derzeit geltende „Rechtsgrundlage“ für diese Tat einschlägig mit heranzuziehen. Hier insbesondere der:

§ 45 (7) Nr. 2 BNatSchG

„2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,“

...sowie des...

§ 45a (3) BNatSchG:

„Vorkommen von Hybriden zwischen Wolf und Hund (Wolfshybriden) in der freien Natur sind durch die Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde zu entnehmen; die Verbote des § 44 (1) Nr. 1 gelten insoweit nicht,“

und des...

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG:

„Es ist verboten,

1.

wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Begründung:

- Die derzeitige „Rechtsnorm“ des **§ 45a (3) BNatSchG** bezieht sich **ausschließlich** auf die Entnahme von **„Hybriden! Tatsächlich existenten Wolfshybriden“ und Punkt!**
- Sie bezieht sich **NICHT** auf den **Wolf** und **schon GAR NICHT** auf einen **bloßen Verdacht** einer **eventuell** stattfindenden **Hybridisierung(-smöglichkeit)** – z. B. Paarung mit einem Hund!

Auch dann nicht, wenn man diesen illegalen Abschuss aufgrund dieses „nicht relevanten Verdachts“ und „nicht existenten Artenschutzgrundes“ hier nun sucht auf billigste Art und Weise zu rechtfertigen und damit zu legitimieren!

- Der **§ 45a (3) BNatSchG** war und ist somit nicht einschlägig und damit nicht anwendbar für den Abschuss der Wolfsfähe!
- Ebenso wenig war, ein Ausnahmegrund nach den möglichen im **Art. 16 (1) lit. a – e) der FFH-Richtlinie 92/93/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 gelisteten und nur äußerst stringent anzuwendenden** Ausnahmemöglichkeiten gegeben. Siehe dazu auch das **Urteil des EuGH vom 10.10.2019 in der Rechtssache C-674/17**. Damit bestand dann auch keine anwendbare Ausnahmemöglichkeit vom **§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG**.
- Zudem spielt Hybridisierung in der deutschen Wolfspopulation keine signifikante Rolle, denn sie liegt lt. dem für die genetischen Untersuchungen der deutschen Wolfspopulation zuständigen Senckenberg-Instituts bei unter 1 % in der Gesamtpopulation der Wölfe in Deutschland und stellt für die Art „Wolf“ keine Gefahr dar. Daher wären hier selbst existente Wolfshybriden kein Rechtfertigungsgrund für eine Ausnahmegenehmigung zum Abschuss und für den Abschuss der Wolfsfähe selbst gewesen.

Daher kommt dann auch die Anwendung des:

§ 45 (7) Nr. 2 BNatSchG nicht in Betracht, vor allem, ich darf daran erinnern, es gab keine Hybriden welche die Art hätten irgendwann, vielleicht hätten gefährden können!

- Zusätzlich verstößt der derzeitige **§ 45a (3) BNatSchG** selbst, in Sachen Tötung von Wolfshybriden, gegen anzuwendendes **EU-Recht***, und damit gegen den **§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG!** Dies weil Hybriden nach Unionsrecht, in den ersten 4 Generationen dem gleichen Schutzstatus wie der Wolf unterliegen und somit **nicht*** getötet werden dürfen!

*(Status von Hybriden: Verordnung EG Nummer 1497/2003 zur Änderung der Verordnung EG Nummer 338/97 der Kommission des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels. - Diese Normen, dürften dem CITES – dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen Rechnung tragen.)

Das getötete Tier ist / war aber nun eine nach EU-Recht höchstmöglich geschützte und von den Mitgliedsstaaten der Union zwingend streng zu schützende Tierart – Ein Wolf!

Eine Ausnahmesituation die zu einer Ausnahmegenehmigung im Sinne der sehr stringent auszulegenden Möglichkeiten des **Art. 16 (1) lit. a – e) FFH-Richtlinie** und damit zu einem Abschuss hätte führen können, lag nicht vor!

Die Straftat wurde zusätzlich begangen in Tadmehrheit mit eingeräumten und durchgeführten „Fangaktionen“ die hier weder zweckdienlich zielführend, noch rechtlich nach **§ 45 (7) Nr. 2 BNatSchG** abgesichert gewesen sind. Somit ebenfalls eine Straftat nach **§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG** darstellen.

Das Fangen und Besondern höchstmöglich geschützter Tiere bedarf zudem besonderer Genehmigungen, da es sich hierbei um einen Tierversuch handelt, der hohe Hürden zur

Durchführung aufweist.. Eine Fang- und Besenderungsaktion wäre hier aber nicht zielführend gewesen, denn sie hätte eine evtl. Paarung von Wolf und Hund nicht verhindert. Die Position des Wolfes zu kennen, hätte nichts genutzt, da wie selbst in der PM festgestellt wurde es nicht möglich war nah an den Wolf heranzukommen.

Vielmehr müssen die Beschuldigten sich nun daher zusätzlich vorhalten lassen, dass wenn Sie um ein solch tatsächliches Geschehen (Paarung Wolf - Hund) wussten, Sie den Halter des Hundes hätten in die Pflicht nehmen müssen um die vorgetragene theoretische „Hybridisierungsgefahr“, die auch nach neuem Recht nicht dazu legitimiert einen Wolf zu töten, die Paarung zu unterbinden und damit abzuwenden. Dies hat man aber offensichtlich unterlassen und die vermeintliche nicht aber existierende „Gefahrenlage“ vorsätzlich herbeigeführt und vorgeschoben um die Wölfin zu erschießen.

Erschwerend kommt noch hinzu, dass wir hier eine Verquickung von Politik und Jägerschaft haben. Eine Kombination, deren exklusiver Personenkreis zweifelsfrei um die derzeitige brisante Lage gerade in Bezug auf das neue BNatSchG weiß. Sowohl Dr. Backhaus, als auch Landrat Constien, sind Inhaber des Jagdscheines und passionierte Jäger, die auch auf diesen Bereich bezogen sehr wohl wissen, was es bedeutet, was es bedeutet einen Wolf illegal zu töten! Auch nach neuem BNatSchG!

Somit ist dieser hier vorliegende illegale Abschuss der Wolfsfähe bei Schwaan sowie der Versuch des Fangens und der Besenderung (ohne erkennbaren Rechtsgrundlage und Grund), eine schwere Straftat nach **den vorgenannten EU-Rechtsnormen, und dem daraus resultierenden § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG!**

Ich bitte um Einleitung eines Strafverfahrens gegen alle Beschuldigten und Beteiligten! Gleichfalls bitte ich um Übermittlung einer Eingangsbestätigung und des Aktenzeichens sowie einer Mitteilung über den Ausgang des Verfahrens!

Für weitere Informationen oder Rückfragen Ihrerseits, stehe ich Ihnen sehr gern jederzeit zur Verfügung.

MfG

Jens Feeken

Artenschutz-Wolf
Private Wolfsforschung - Wolfsschutz

